



03. Dezember 2018

LANDTAG
NORDRHEIN-WESTFALEN
17. WAHLPERIODE

STELLUNGNAHME
17/987

Alle Abg

Stellungnahme

(Öffentliche Anhörung des Haushalts- und Finanzausschusses
am 06. Dezember 2018)

Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Errichtung des Landesamtes für Finanzen und zur Ablösung und Änderung weiterer Gesetze

Gesetzentwurf der Landesregierung

Drucksache 17/4097

Die Deutsche Steuer-Gewerkschaft bedankt sich für die Gelegenheit, zu den o.g. Entwürfen Stellung nehmen zu können.

Mit der Übernahme der Geltendmachung und Vollstreckung des Rückgriffs im Bereich des Unterhaltsvorschusses durch das Land kann das Ziel erreicht werden, eine einheitliche und effiziente Bearbeitung der Aufgabe zu sichern.

Einheitliches Verfahren unverzichtbar

Voraussetzung dazu ist ein reibungsloser Verfahrensablauf, der von der Antragstellung über die Auszahlung, weiter über die Ermittlung der Zahlungsverpflichteten bis hin zur Geltendmachung und Vollstreckung des Vorschusses landesweit in einem einheitlichen System erfolgen muss.

Die in der Gesetzesbegründung angesprochenen digitalen Arbeitsprozesse müssen mit Übernahme der Geltendmachung bereit stehen.

Die Schnittstellen zwischen den Kommunen und dem Land müssen bereits zu Beginn der Aufgabenübernahme klar definiert und digital einheitlich sein.

Ein Start mit papiergebundenen Akten und unterschiedlichsten Tabellen ist angesichts der knappen Besetzung des Landesamtes in der Aufbauphase unbedingt zu vermeiden.

Bestandfälle müssen bei den Kommunen bleiben

Mit § 1 Abs. 2 der Verordnung zur Durchführung des Unterhaltsvorschussgesetzes wird festgelegt, dass das Landesamt für Finanzen nur Leistungen übernimmt, die ab dem 01.07.2019 erstmalig beantragt wurden. **Die DSTG begrüßt diese Regelung.**

Die Übernahme von Bestandsfällen wäre aufgrund der Vielzahl unterschiedlicher Arbeitskonzepte in den Kommunen des Landes nicht realisierbar. Darüber hinaus haben die Kommunen damit die Möglichkeit, bereits laufende Verfahren in bestehenden Strukturen abzuwickeln. Dies ist auch im Interesse der Bürgerinnen und Bürger des Landes, denen im Einzelfall sicherlich kein Verständnis für eine komplexe Umstellung der sensiblen Abläufe abverlangt werden kann.

Wir weisen aber darauf hin, dass Bestandsfälle nicht zuletzt aufgrund der Neuregelungen im Unterhaltsvorschussgesetz (Ansprüche bis zum 18. Lebensjahr) teilweise eine sehr lange „Restlaufzeit“ haben können. Bei einer mit den Jahren zu erwartenden Zunahme der Verantwortlichkeit des Landes, muss daher ein Zeitpunkt vorgesehen werden, mit dem die dann noch vorhandenen Bestandsfälle abschließend auf das Land übertragen werden können. Ab diesem Zeitpunkt brauchen die Kommunen keine eigenen Strukturen mehr vorhalten. Vorstellbar wären hier Zeiträume von 3 oder 5 Jahren. Bis dahin sind auch die Verfahrensabläufe im Landesamt für Finanzen eingespielt und personelle Ressourcen aufgebaut, damit eine Bestandsfallübernahme der dann noch laufenden Verfahren umsetzbar wäre.

Personelle Besetzung sichern

Aus der Sicht der DSTG ist eine ausreichende Personalausstattung des Landesamtes für Finanzen Grundvoraussetzung für den Erfolg des Projektes. Dabei ist zu beachten, dass bereits heute wichtige Aufgaben im Landesamt wahrgenommen werden. Die neuen Aufgaben dürfen nicht zu Lasten der „Bestandsbeschäftigten“ gehen. Aufgrund der bisherigen Bemühungen des Aufbaustabes sieht die DSTG die Entwicklung auf einem guten Weg.

Derzeit lässt sich nur bedingt absehen, wie hoch die dauerhafte Arbeitsbelastung in den neuen Aufgaben sein wird. Die vorläufigen Personalbedarfsberechnungen orientieren sich an den Erfahrungen der Kommunen und setzen auf das im Gesetz verankerte digitalisierte Verfahren. Derzeit ist aber nach Auffassung der DSTG nicht einschätzbar, ob die kommunalen Erfahrungen bei Übernahme der Aufgaben durch eine Landeszentralbehörde zutreffen

Die in der Begründung des Gesetzentwurfes unter Punkt D. (Kosten) dargestellte Personalentwicklung hält die DSTG in der Aufbauphase für sachgerecht. Mittelfristig wird aber aufgrund der genannten Unwägbarkeiten eine Überprüfung der Bedarfe zwingend erforderlich sein. Ob es dann bei den für 2021 in Aussicht gestellten 650 Planstellen bleiben kann, ist nach Auffassung der Gewerkschaft offen.

Dabei spielt es auch eine Rolle, an welchen Standorten neue Dienststellen eingerichtet werden, wie sich die Struktur der Aufgaben entwickelt und ob die Automationsunterstützung so wirkungsvoll wie angekündigt sein wird. Aus der Sicht der DSTG ist eine prozessbegleitende Nachsteuerung des Personalbedarfs notwendig. Spätestens Ende 2021 muss in Zusammenarbeit mit der Personalvertretung eine Evaluation der Prozesse und des sich daraus ergebenden Personalbedarfs erfolgen.

Gesamtkonzept für das Landesamt für Finanzen

Mit dem Gesetz wird das Landesamt für Finanzen neu aufgestellt. Einerseits bleibt bei den bisherigen Aufgaben, andererseits kommt mit der Aufgabe „Unterhaltsvorschuss“ ein Bereich hinzu, der insgesamt größer ist als das derzeit bestehende Landesamt. Dies führt zu einer Vielzahl innerbehördlicher Veränderungsprozesse. Darüber hinaus ist immer noch nicht abschließend geklärt, ob die Betreuung des Projektes EPOS auch in Zukunft vom Landesamt wahrgenommen werden soll.

Aufgrund der vielfältigen organisatorischen und personellen Umbrüche hält es die DSTG für erforderlich, dass mit dem bereits genannten Evaluierungsprozess auch die Gesamtstrukturen des Landesamtes für Finanzen auf den Prüfstand kommen. Dabei kommt den Interessen der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter besondere Bedeutung zu. Derzeit besteht auch im Bereich des öffentlichen Dienstes ein breites Stellenangebot mit vielfältigen beruflichen Chancen.

Wenn das Landesamt für Finanzen in diesem Wettbewerb um qualifizierte Kräfte mithalten soll, müssen auch im Bestandbereich Überprüfungen der Stellenbewertung erfolgen.

Mit freundlichen Grüßen

Manfred Lehmann